|  |
| --- |
| **Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmer;** **Artikel 19 der verordnung (EG)****Nr. 178/2002 der****europäischen Kommission** |
|  |
| **Unterrichtung der zuständigen Behörde** |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur**

**Lebensmittelsicherheit**

**Artikel 19 – Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen**

*(Abs. 1)* ***Erkennt*** *ein Lebensmittelunternehmer oder hat er* ***Grund zu der Annahme****, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht,*

*so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den*

*Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.*

*…*

*(Abs. 3)* ***Erkennt*** *ein Lebensmittelunternehmer oder hat er* ***Grund zu der Annahme****, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Lebensmittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.*

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des obigen Artikels ist die zuständige Behörde, bei Erzeugnissen des Weinrechts ist dies die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – Referat 41 Weinüberwachung** unverzüglich zu unterrichten.

Die Nichteinhaltung der Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit **erkennt** der Lebensmittelunternehmer, wenn ihm eine entsprechende und ihn überzeugende Beurteilung vorliegt. Ein **Grund zu der Annahme** der Nichteinhaltung dieser Anforderungen erfordert dagegen lediglich, dass dem Unternehmer konkrete Umstände bekannt sind, die objektiv eine Wahrscheinlichkeit für die Nichteinhaltung der Anforderungen ergeben. Es kommt also nicht auf die Beurteilung durch den Unternehmer an und eine Annahme setzt auch keine Gewissheit, sondern nur einen – allerdings nicht nur geringen – Grad der Wahrscheinlichkeit voraus. (vgl. Zipfel / Rathke, Lebensmittelrecht, § 19 VO (EG) Nr. 178/2002, Rz. 14)

Fälle, in denen ein Lebensmittelunternehmer die ADD zu unterrichten hat, da von einem Lebensmittel möglicherweise Gefahren für die Gesundheit des Menschen ausgehen können, zählen beispielhaft:

* Untersuchungsergebnis mit Nachweis von Krankheitserregern oder Toxinen im Produkt, die als gesundheitsschädlich zu beurteilen sind,
* Fund von Fremdkörpern im Produkt (z. B. Glassplitter, Metallsplitter),
* Gefahr des Berstens von Flaschen aufgrund Nachgärung,
* Mitteilung eines Handelspartners über einen derartigen Vorfall in einem Produkt des betroffenen Unternehmers,
* Retoure eines Produktes mit einem der vorgenannten Befunde, wenn Grund zur Annahme besteht, dass vergleichbare Produkte, z.B. aufgrund gleicher Herstellungsweise ebenfalls betroffen sein könnten, die noch auf dem Markt sind und durch die die Gesundheit des Menschen geschädigt werden kann
* Verbraucherbeschwerde betreffend die Sicherheit des Lebensmittels mit einer möglichen Gesundheitsschädigung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, es kann auch noch andere Gründe geben.

Nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 WeinG i.V.m. § 60 Abs. 3 Nr. 1 f) und g) LFGB, Art. 19 Abs. 3 VO (EG) 178/2002 ist die nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgte Mitteilung an die Behörden über die erkannte Gefahr und die nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfolgte Unterrichtung über die Maßnahmen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

**Um die Vollständigkeit der notwendigen Angaben für die Meldungen nach Artikel 19 VO (EG) Nr. 178/2002 zu gewährleisten, wird vorgeschlagen das anhängende Formular zu verwenden.**

**Unterrichtung der zuständigen Behörde nach Art. 19 der VO (EG) Nr. 178/2002**

per Fax oder Mail an die

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kurfürstliches Palais

Referat 41 – Weinüberwachung

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

E-Mail Adresse: Faxnummer:

weinueberwachung@add.rlp.de 0651 9494-171

|  |
| --- |
| 1. **Angaben zum Betrieb**
 |
| Betrieb (Text oder Firmenstempel)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Betriebsverantwortliche(r) (Name)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Telefonnummer/E-Mail (für Rückfragen)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 1. **Angaben zum Erzeugnis und Herkunft / Welches Erzeugnis ist betroffen?**
 |
| Produktbezeichnung (Etikett gfs. als Anlage beifügen)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| A.P.- oder Losnummer oder ChargennummerKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Verpackungseinheit (z.B. 0,75 l Flasche)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| UrsprungslandKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse Abfüller / Hersteller (wenn nicht gleichlautend wie unter 1.)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse VorlieferantKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 1. **Feststellungen nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002**
 |
| Untersuchungsergebnis / Feststellungen | DatumKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | was wurde festgestellt / angegeben (z.B. Gefahr berstender Flaschen, Toxin, Fremdkörper)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 1. **Bekanntwerden der o.g. Feststellungen**
 |
| Externes Untersuchungslabor (Ergebnis vom) | DatumKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | Name, AdresseKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Eigenkontrolle / planmäßige Betriebskontrolle vom | DatumKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | Name, AdresseKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Mitteilung durch ein anderes Unternehmen vom | DatumKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | Name, AdresseKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Retoure vom | DatumKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | Name, AdresseKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Verbraucherbeschwerde vom | DatumKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | Name, AdresseKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 1. **Angaben zur Verarbeitung und zu Vertriebswegen des Erzeugnisses**
 |
| Abfülldatum, Herstellungsdatum / Menge | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| ausgelieferte Menge | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| An wen wurde das Produkt geliefert? (mit Mengenangaben)Vertrieb national [ ] Vertrieb ins Ausland [ ]  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Welche Menge wurde bereits an den Endverbraucher verkauft? (gfs. Schätzung) | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| 1. **vom Betrieb durchgeführte Maßnahmen**
 |
| Produkt gesperrt (Datum / Menge) | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Welche Handelspartner wurden informiert? | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Was wurde veranlasst, z.B. Rückruf, öffentliche Warnung? (Unterlagen beifügen) | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Welche anderen Behörden wurden unterrichtet? | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Datum, UnterschriftKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |